



In einer **Gesamtbetrachtung** der **Grundbuchsanlegungsprotokolle** mit dem oben angeführten Vergleichsprotokoll (samt darauf befindlichen Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde) unter Einschluss aller dargelegten Erwägungen ist nahezu keine andere Schlussfolgerung realistisch als jene, dass es sich bei der Fraktion Brand um ein abgesondertes Vermögen der politischen Gemeinde Berwang gehandelt hat. Mit der Übertragung des Eigentumsrechtes an der gemeinderechtlichen Fraktion Brand in der Rechtsqualität von Gemeindegut durch die in Rechtskraft erwachsenen Regulierungsbescheide der Agrarbehörde vom 04.09.1985, IIIb1-170R/22, und 29.10.1992, IIIb1-170R/39, sowie vom 29.12.1994, IIIb1-170R/49, und der daraufhin erfolgten grundbücherlichen Einverleibung des Eigentumsrechtes an den Regulierungsliegenschaften, schließlich zusammengefasst in EZ 52, **für die Agrargemeinschaft Brand wurde gleichsam das letzte, rechtserhebliche Faktum im Hinblick auf Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 verwirklicht.** Resümierend steht für den Landesagrarsenat aufgrund vorstehender Ausführungen daher als erwiesen fest, dass mit den zitierten Regulierungsbescheiden zum Fraktionsgut der ehemaligen gemeinderechtlichen Fraktion Brand das vormalige Eigentum der Gemeinde Berwang in verfassungswidriger Weise auf die Agrargemeinschaft Brand übertragen wurde. Vor dieser Übertragung haben die agrargemeinschaftlichen Grundstücke der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften in der Form von Weide- und Holznutzung gedient. **Damit ist die Agrargemeinschaft Brand das Ergebnis der Regulierung der ehemaligen politischen Fraktion Brand der Gemeinde Berwang.** Da somit sämtliche Tatbestandsmerkmale der Bestimmung des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 auf die vom angefochtenen Bescheid umfassten agrargemeinschaftlichen Grundstücke zutreffen, erfolgte die erstinstanzliche Feststellung, dass das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Brand kein Gemeindegut darstellt, **in Verkennung der Rechtslage.** Vielmehr ist – hinsichtlich der im Spruchpunkt 1. dieses Erkenntnisses angeführten Grundstücke Gegenteiliges der Fall, sodass der Berufung der Gemeinde Berwang in diesem Umfang Erfolg beschieden war. Nachdem für den Landesagrarsenat vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen **kein Zweifel** daran besteht, das streitgegenständliche Liegenschaftsvermögen zum Regulierungszeitpunkt als **Gemeindegut** anzusprechen, erübrigt sich eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Agrargemeinschaft im Feststellungsantrag, das rechtsgeschichtliche Entwicklungen und rechtshistorische Vorgänge vor der Regulierung betrifft, sowie die begehrte Einholung eines rechtshistorischen Sachbefundes. Der **Widerspruch in der Argumentation** der Agrargemeinschaft bezüglich des Vergleichsprotokolls der k.k. Waldservituten-Ausgleichs-kommission vom 21.10.1848 wurde ohnedies (neben anderen Gesichtspunkten) mit dem am Ende dieser Urkunde angebrachten Zustimmungsvermerk des tirolischen Guberniums als Kommunalkuratelbehörde aufgezeigt.

Bei diesem Ergebnis führte die Berufung der Gemeinde Berwang zur spruchgemäßen Erledigung in Form der teilweisen Stattgebung des Berufungsbegehrens. Daran vermochte auch das weitere Vorbringen der Agrargemeinschaft Brand im Schriftsatz vom 27.06.2011 nichts mehr zu ändern, zumal dieses nicht geeignet war, allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnissen des Verfahrens eine anders lautende Entscheidung herbeizuführen. Den Beweisanträgen nachzukommen war dementsprechend entbehrlich. Zu bemerken bleibt lediglich, dass sich dieser Schriftsatz argumentativ im Wesentlichen auf **die Forsteigentums-Purifikations-Tabelle Nr. 85 des Landesgerichts Reutte** stützt, wohingegen sich der den streitgegenständlichen Grundstücken in EZ 52 zugrunde liegende Eigentumstitel gemäß Grundbuchsanlegung (Protokoll Nr. 60) auf das Vergleichsprotokoll **der k.k. Waldservituten-Ausgleichskommission vom 21.10.1848** zurückgeht. Insoweit geht dieses weitere Vorbringen schon allein aufgrund dieses Umstandes ins Leere. Ganz abgesehen davon **gesteht** die Agrargemeinschaft mit diesem Schriftsatz (Seite 3) entgegen ihrem Schriftsatz vom 07.01.2010 (Seiten 10ff, 13ff, 48f) nicht nur

die Existenz einer politischen Gemeinde auf der Grundlage des Gemeinderegulierungspatentes 1819 m. d. der Bezeichnung Perwang, welche sich zusammensetzte aus Stockach (Dorf), Bichlbächle (Weiler), Rinnen (Weiler), Brand (Weiler), Mitteregg (Weiler), Kelmen (Weiler) und Namlos (Dorf) ein, sondern auch Eigentumsanerkennungen zugunsten dieser Gemeinde respektive Weiler derselben gemäß Forsteigentums-Purifikations-Tabelle, **was diametral zu ihrem bisherigen Standpunkt, das aus Waldzuweisungsurkunden nie Eigentum der Ortsgemeinde entstanden wäre, steht.**

Mit der im Spruch dieses Erkenntnisses vorgenommenen Feststellungsentscheidung wird gemäß § 73 lit. d TFLG 1996 auch das Feststellungsbegehren der Agrargemeinschaft miterledigt. Ein gesonderter Abspruch über diese Feststellungsanträge war im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe hiezu die Erkenntnisse des VwGH vom 04.02.2009, ZI. 2008/12/0209, und vom 07.11.2005, ZI. 2000/17/0229) nicht zulässig, da neben gesetzlich vorgesehenen Feststellungsentscheidungen zur Klärung strittiger Rechtsfragen gesonderte Feststellungen nicht zulässig sind. Mit der Feststellung von Gemeindegut wird auch die Rechtsfrage geklärt, ob der politischen Ortsgemeinde Substanzrechte am Regulierungsgebiet zukommen, zumal aufgrund der Gesetzesbestimmung des § 33 Abs. 5 TFLG 1996 feststeht, dass der Substanzwert der agrargemeinschaftlichen Grundstücke in der Erscheinungsform des Gemeindegutes der Gemeinde zukommt. Eine gesonderte Feststellung des Bestehens von Substanzrechten am Gemeindegut für die politische Ortsgemeinde ist demnach nicht nur entbehrlich, sondern gar nicht zulässig. Weiters sieht sich der Landesagrarsenat veranlasst, die Agrargemeinschaft Brand darauf hinzuweisen, dass die in einem Regulierungsplan getroffene Entscheidung über die Anteilsrechtsverhältnisse an einer Agrargemeinschaft nicht im Wege der nach § 73 TFLG 1996 lediglich zulässigen deklarativen Feststellungen abgeändert werden kann, zumal eine Veränderung der Anteilsfestsetzung eine rechtsgestaltende Entscheidung darstellt (siehe hiezu die Erkenntnisse des VwGH vom 27.05.2003, ZI. 99/07/0117, und vom 24.10.1995, ZI. 94/07/0058). **Die Zuordnung und Bestimmung des Substanzwertes ist demnach in einem Verfahren auf Abänderung des Regulierungsplanes nach § 69 TFLG 1996 vorzunehmen, welchen Weg im Übrigen der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.06.2008, ZI. B 464/07, klar vorgezeichnet hat. Insbesondere gilt es hier auch zu bedenken, dass die Rechte der übrigen Agrargemeinschaftsmitglieder gewahrt werden müssen und diese als Parteien einem Verfahren nach § 69 TFLG 1996 selbstredend beizuziehen sind.**

Insoweit die Berufungsbehörde hinsichtlich der im Spruchpunkt 2. dieses Erkenntnisses eine Negativfeststellung vornimmt, war sie von folgenden Erwägungen geleitet: Mit dem in Rechtskraft getretenen Regulierungsbescheid vom 01.02.1995 wurde die Agrargemeinschaft Brand gebildet und als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet. Sämtliche Grundstücke im Sinne des Spruchpunktes 2. dieses Erkenntnisses waren nicht Gegenstand des Regulierungsverfahrens, sondern hat die Agrargemeinschaft Brand – wie unter den entscheidungswesentlichen Sachverhalten aufgezeigt wurde – erst nach Rechtskraft des Regulierungsbescheides käuflich erworben. Nach § 33 Abs. 2 lit. c TFLG 1996, welche Bestimmung in Umsetzung des Erkenntnisses des VfGH vom 11.06.2008, ZI. B 464/07, entsprechend novelliert worden ist, knüpft der Begriff des Gemeindegutes an das Eigentum oder zumindest vormals gegebene Eigentum der politischen Gemeinde an. Grundstücke, die nie im Eigentum einer politischen Gemeinde gestanden und dabei der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben, können zweifelsohne nicht in die Kategorie des Gemeindegutes fallen.